

Dringlichkeit nicht gewährt 22/13

Dringliche Motion EVP-GLP-Mitte-Fraktion

Eins nach dem anderen bei teuren Ausschreibungen

Antrag

Der Gemeinderat wird wie folgt beauftragt:

1. Kredite für Ausschreibungen (z. B. Wettbewerbe, Studienaufträge), die in die Kompetenz des Parlaments fallen, werden dem Parlament vor der Publikation der Ausschreibung (inkl. allfällige Präqualifikation) zum Entscheid vorgelegt.
2. Der Grundsatz gemäss Punkt 1 wird in einem Reglement oder in der Gemeindeordnung festgehalten.
3. Kredite für Ausschreibungen (z. B. Wettbewerbe, Studienaufträge), die zwar nicht in die Kompetenz des Parlaments fallen, aber einen in die Kompetenz des Parlaments fallenden Kredit nach sich ziehen (z. B. Projektierungs- oder Ausführungskredit), werden dem Parlament vor der Publikation der Ausschreibung (inkl. allfällige Präqualifikation) zur Kenntnisnahme oder zum Entscheid vorgelegt.
4. Der Grundsatz gemäss Punkt 3 wird in einem Reglement oder in der Gemeindeordnung festgehalten.
5. Regelmässig, mindestens einmal pro Jahr, publiziert der Gemeinderat eine Geschäftsplanung mit allen absehbaren Geschäften, deren Umsetzung eines oder mehrerer Parlamentsentscheide bedarf. Die Geschäftsplanung enthält u. a. pro Geschäft den aktuellen Zeitplan mit den Terminen der massgebenden Beschlüsse (z. B. Parlamentsbeschlüsse) und dem Umsetzungszeitraum.
6. Der Grundsatz gemäss Punkt 5 wird in einem Reglement festgehalten.
7. Bei der Umsetzung dieses Vorstosses wird die Geschäftsprüfungskommission und ggf. die Finanzkommission eng einbezogen.

Begründung

Ausschreibungen bzw. die Umsetzung des ausgeschriebenen Auftrags bedürfen je nach Betrag der Zustimmung durch den Gemeinderat und das Parlament. Wie aus dem Geschäftsreglement des Parlaments¹ hervorgeht, beschränken sich die Rechte des Parlaments nicht darauf, einem Kreditgeschäft des Gemeinderats zuzustimmen, sondern das Parlament kann das Geschäft auch mittels Anträgen ändern, mit Auflagen versehen oder zurückweisen. Diese Rechte ausüben zu können, gehört zum Kern der parlamentarischen Kompetenzen.

Die Ausübung dieser Rechte wird stark erschwert, wenn zum Zeitpunkt des Parlamentsentscheids wesentliche Vorentscheide getroffen wurden, die das Parlament nur unter Inkaufnahme hoher Kosten oder eines Ansehensverlusts für die Gemeinde aufheben kann. Im Zusammenhang mit Ausschreibungsverfahren stellt die Publikation der Ausschreibung einen solchen Vorentscheid dar: Möchte das Parlament eine Auflage oder Änderung beschliessen, die im Widerspruch zur Ausschreibung steht, muss die Ausschreibung zum Ärger der sich an der Ausschreibung beteiligenden Personen oder Organisationen aufgehoben werden, es können zusätzliche Kosten und eine zusätzliche Verzögerung (für die Abwicklung der alten und den Start einer neuen Ausschreibung anfallen). Je nach Zeitplan kann diese Verzögerung massive Folgekosten nach sich ziehen.

¹ Vgl. https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/18009/151.1_geschaeftsreglement_parlament.pdf?fp=6.

Aus diesen Gründen ist es, wenn man die Kompetenzen des Parlaments ernst nimmt, selbstverständlich, dass es seine Rechte ausüben kann, bevor die Ausschreibung erfolgt. Wie am Geschäft «Erweiterung Schulanlage Morillon», traktandiert am 2. Mai 2022, zu sehen war, spiegelt sich diese Selbstverständlichkeit nicht im Handeln des Gemeinderats: Der diesem Geschäft zugrundeliegende Projektwettbewerb wurde am 18. März 2022 auf Simap.ch unter der Projekt-ID 235301 publiziert. Damit hätten vom Parlament gewünschte Änderungen zum Inhalt des Projekts oder des Wettbewerbs einen Abbruch des Ausschreibungsverfahrens nach sich gezogen. Dies ist angesichts des grossen Projektvolumens von voraussichtlich über 30 Mio. CHF besonders stossend: Das Parlament wird aus dem Nichts mit einem Projekt konfrontiert, welches ganz am Anfang steht, und kann im Grunde schon keinen Einfluss mehr ausüben.

Vor dem geschilderten Hintergrund ist es der Zusammenarbeit zwischen Parlament und Gemeinderat dienlich, wenn das Parlament künftig frühzeitig über absehbare anstehende Geschäfte und die zugehörigen Zeitpläne orientiert wird. Diese Orientierung soll im Rahmen einer neu zu schaffenden öffentlichen Geschäftsplanung, ähnlich wie sie bspw. im Grossen Rat existiert,² erfolgen. Nicht zuletzt wird mit diesem Vorgehen frühzeitig ersichtlich, wie viel zeitlicher Spielraum dem Parlament für Auflagen oder Änderungen zur Verfügung steht und wie sich der Spielraum im Verlauf der Zeit, bspw. wegen Rückweisungen innerhalb des Gemeinderats, verändert.

Begründung der Dringlichkeit

Die jüngsten Ereignisse haben gezeigt, dass der eigentlich selbstverständliche Inhalt dieses Vorstosses nicht eingehalten wird. Es gilt, umgehend darauf zu reagieren, da dem Parlament heute relevanter Entscheidungsspielraum vorenthalten wird. Dies wiederum kann relevante Kostenfolgen für die Gemeinde haben.

Köniz, Mai 2022

Casimiro von Arx

D. M.

F. Müller

S. W.

Dirk Heuss

M. Müller

Biederman B.

T. E.

J. Rothmann

² Vgl. <https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte.html>.

Feller

G. Müller

Ry. S. Müller

O. Müller

F. Müller

[Signature]

D. Bell

[Signature]

C. Albracher

A. Müller

[Signature]